

MERKBLATT

zur Ablieferungspflicht bei Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Aus Vereinfachungsgründen werden im Text nur die Regelungen für Beamte und entsprechend dem Sprachgebrauch in den Vorschriften nur die männliche Form verwendet.

1. Rechtsgrundlagen

Für die Ablieferungspflicht und die Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst findet grundsätzlich für alle Beschäftigten und Auszubildenden der Humboldt-Universität zu Berlin die Nebentätigkeitsverordnung - NtVO – des Landes Berlin Anwendung. Dies gilt für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal nur, soweit in der Hochschulnebtätigkeitsverordnung - HNtVO - nichts anderes bestimmt ist.

Wenn im Folgenden als Rechtsgrundlage vereinzelt ausschließlich die HNtVO angegeben ist, gelten die Ausführungen dementsprechend nur für das wissenschaftliche Personal.

2. Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst (Begriffsbestimmung)

Darunter fällt jede für das Land Berlin, den Bund, ein anderes Bundesland oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des deutschen öffentlichen Rechts oder ihre Verbände (mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften [Kirchen] und ihrer Verbände) ausgeübte Nebentätigkeit. Dem steht gleich eine Nebentätigkeit für

- ◆ Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
- ◆ zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Personen oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist (z.B. Einrichtungen der EU),
- ◆ natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Satzes 1 dient.

Aufgaben, die für die HU, das Land Berlin oder eine andere landesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, sind grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen; sie sollen nicht als Nebentätigkeit zugelassen werden, wenn sie mit dem Hauptamt in Zusammenhang stehen. Das wissenschaftliche Personal ist zur Übernahme von Nebentätigkeiten verpflichtet, soweit sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit steht; gehört die Tätigkeit zu den Dienst- oder Arbeitsaufgaben, handelt es sich nicht um eine Nebentätigkeit (vgl. das allgemeine Merkblatt).

3. Vergütung für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst

Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder Geld werten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht. Als Vergütung gelten nicht

- ◆ Fahrtkostenersatz, Tage- und Übernachtungsgeldergelder bis zu bestimmten Höchstbeträgen,
- ◆ Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und/oder Personal des Dienstherrn (einschl. Vorteilsausgleich)
- ◆ Ersatz sonstiger barer Auslagen, soweit keine Pauschalierung vorgenommen wurde.

Auslagen mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen nicht pauschaliert werden. Andere Pauschalen sind voll als Einnahmen anzusehen.

Wird der Beamte für die Nebentätigkeit in seinem Hauptamt entsprechend entlastet, darf eine Vergütung nicht gewährt werden.

4. Ablieferungspflicht

Vergütungen für Nebentätigkeiten, die im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung einer für beamtenrechtliche Entscheidungen zu-

ständigen Stelle ausgeübt werden, sind unverzüglich nach Ablauf der Nebentätigkeit abzuliefern, sofern sie im Kalenderjahr folgende Beträge übersteigen:

BesGr. A 1 bis A 8; Vgr. Vc bis X	3681,30 €
BesGr. A 9 bis A 12; Vgr. Vb bis III	4294,85 €
BesGr. A 13 bis A 16; Vgr. IIb bis I	4908,40 €
BesGr. C 1 – C 3, W 1/W 2	4908,40 €
BesGr. C 4/W 3	5521,95 €.

Vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages sind die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstandenen nachweisbaren Aufwendungen [s. Nr. 3] abzusetzen, sofern von anderer Seite kein Aufwendungsersatz gewährt wurde.

5. Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

Eine Ablieferungspflicht besteht nicht für

- Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten
- Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltlicher Sachverständiger
- Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung oder Kunstausübung (nur wiss. Personal)
- in bestimmten Fällen Gutachtertätigkeiten von Ärzten, Psychologen und Psychotherapeuten
- Tätigkeiten, die während eines unter Wegfall der Besoldung gewährten Urlaubs ausgeübt werden.
- Aufträge, einschl. der Gutachtertätigkeit, im Rahmen des jeweiligen Fachgebiets; sofern die Ausführung der Aufträge nicht durch Professoren erfolgt, ist die Zustimmung der Dienstbehörde erforderlich. (nur wiss. Personal)

6. Abrechnung der Beträge

Der Beamte ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres der Dienstbehörde bzw. dem Arbeitgeber eine Abrechnung über die ihm zugeflossenen Bezüge vorzulegen.